

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 33.

Neustrelitz, den 10. Dezember 1926.

1926. Nr. 5.

- I. Abteilung.** Gesetze und Beschlüsse des Kirchentags betreffend: 94. Vertrag über Ablieferung der alten Kirchenbücher an das Archiv.
- II. Abteilung.** Verordnungen des Oberkirchenrat betreffend: 198. Bußtagsterte. 199. Einziehung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinderäte. 200. Einbehaltung der Kirchensteuern seitens des Staatsministeriums. 201. Steuerkarten. 202. Posaunen. 203. Monatsblatt: „Der Kirchenälteste.“
- III. Abteilung.** Bekanntmachungen und Personalmeldungen.

I. Abteilung:

(94.) Zwischen dem Hauptarchiv und dem Oberkirchenrat in Neustrelitz ist mit Zustimmung des Ministeriums, Abteilung für Unterricht und Kunst, und des Kirchentages folgender **Vertrag über die Ablieferung alter Kirchenbücher** geschlossen worden:

§ 1. Auf Anordnung des Oberkirchenrats werden die älteren Kirchenbücher der evangelisch-lutherischen Kirchen des Landes bis zum Jahre 1803 hin vor Ablauf des Jahres 1926 dem Hauptarchiv von den einzelnen Pfarren eingesandt und überwiesen.

§ 2. Diese Überweisung geschieht bis auf Widerruf durch den Kirchentag unter Wahrung des Eigentumsrechtes der einzelnen Kirchen.

§ 3. Das Hauptarchiv verpflichtet sich, die Kirchenbücher als einen in sich geschlossenen Bestand in einem besonders sicheren Raume aufzubewahren.

§ 4. Dasselbe verpflichtet sich, sämtliche durch die Benutzung der Kirchenbücher entstehenden Arbeiten auf sich zu nehmen und die durch Erteilung von beglaubigten Auszügen und Auskünften oder durch Einsichtnahme erwachsenen Gebühren (vergl. Anlage) ungesäumt und kostenlos an die betreffenden Pfarren weiterzuleiten*).

§ 5. Wünscht ein Pastor die Kirchenbücher seiner Pfarodie für Studienzwecke zu benutzen, so sollen ihm die Bücher auf Anfordern bis zur Dauer von zwei Monaten vom Hauptarchiv überlassen werden. Jeder Absender trägt dabei die Portokosten.

§ 6. Vorstehender Vertrag ist in dreifacher Ausfertigung durch Unterschrift vollzogen. Die eine Ausfertigung ist beim Ministerium, Abteilung für Unterricht und Kunst, niederzulegen.

§ 7. Die Kosten dieses Vertrages, einschließlich der Stempelfkosten, trägt die Staatskasse.

Neustrelitz, den 29. September 1926.

Hauptarchiv.
Dr. Witte.

Mecklenburg-Strelitzer Oberkirchenrat.
D. Tolzien.

*) Wird durch Banküberweisung gesehen.

A n l a g e.

Gebühren für die Benutzung der im Hauptarchiv in Neustrelitz aufbewahrten Kirchenbücher.

1. Ein beglaubigter Einzelschein mit einem Datum kostet 2 RM., jedes weitere Datum 1 RM.
 2. Allgemeine Auskünfte werden nach der Arbeitszeit bezahlt und zwar:
 - a) bei durch Oberbeamte zu erledigenden Arbeiten für die erste angefangene Stunde 2 RM., für jede weitere angefangene halbe Stunde 1 RM.
 - b) bei Arbeiten, die Kanzleibeamte erledigen, für die erste angefangene Stunde 0,80 RM., für jede weitere angefangene halbe Stunde 0,40 RM.
 3. Bei eigener Durchsicht der Kirchenbücher ohne stetige Hilfe eines Beamten ein Viertel der Sätze unter 2a, mindestens aber den dort angegebenen vollen Satz für die erste Stunde.
 4. Die Pastoren der Landeskirche können sämtliche Kirchenbücher der Landeskirche gebührenfrei einsehen.
- Auf Grund obigen Vertrages ist nunmehr zu verfahren.

II. Abteilung:

(198.)

Bußtagstegte für 1927.

Saßtenbußtag: 1. Chronika 29,9. Des alten David Lebenserfahrung. Jesaias 2, 3—5. Der Weg zum Weltfrieden.

Erntebußtag: Psalm 111. Der Weisheit Anfang. Jesaias 30, 15—21. Der einzige Weg.

Schlufbußtag: Psalm 27, 7—9. Gott mein Heil. Jeremias 17, 5—8. Fluch und Segen.

(199.) **Die Erhebung der Landeskirchensteuer durch die Kirchengemeinderäte** auf Grund des § 10 des neuen Landeskirchensteuergesetzes (Kirchl. Amtsblatt Nr. 32 S. 160 f.) ist im Februar 1927 für das Jahr 1926 zu beginnen.

Bezüglich der **Lohn- und Gehaltsempfänger** sind die früheren Pauschsätze weggefallen. Auch von ihnen sind 10% der Reichseinkommensteuer zu zahlen. Die Unterlagen über die Höhe der im Jahre 1926 einbehaltenen Reichseinkommensteuer gehen von den Gehalt zahlenden Stellen den Finanzämtern im Januar 1927 zu. Die Finanzämter sind gebeten worden, unverzüglich darauf die Listen mit Hilfskräften herzustellen und den Kirchengemeinderäten zuzustellen. Die Kirchengemeinderäte in Neubrandenburg, Neustrelitz und Schönberg werden ersucht, die Stellung der Hilfskräfte mit ihren Finanzämtern zu regeln. Das Staatsministerium hat sich in dankenswerter Weise in einem Schreiben vom 29. November bereit erklärt, sämtlichen Staatsbeamten, Angestellten, Pensionären und Witwen des Staates die Kirchensteuer zugleich mit der Reichseinkommensteuer vom 1. Januar 1927 an monatlich einzubehalten und unmittelbar an den Oberkirchenrat abzuführen. Desgleichen wird der Oberkirchenrat mit allen Pastoren verfahren, soweit diese nicht vom Finanzamt veranlagt werden. Diese alle also scheiden für die Kirchengemeinderäte aus. Verhandlungen mit anderen größeren Behörden oder Betrieben haben ein befriedigendes Ergebnis nicht gehabt.

Bezüglich der **zu einem festen Beitrag Verpflichteten** (§ 2, dritter Absatz) sind die Unterlagen gleichfalls bei den Finanzämtern.

Sämtlichen Kirchensteuerpflichtigen beider Art ist ein Kirchensteuerbescheid zuzustellen. Die Kirchensteuerbescheide gehen jetzt den einzelnen Kirchengemeinderäten in benötigter Anzahl zu. Falls die Anzahl erheblich fehlberechnet ist, ersucht der Oberkirchenrat um Mitteilung. Es wird ausdrücklich für unzulässig erklärt, selbst in kleinen Dorfverhältnissen, wie es tatsächlich das vorige Mal geschehen ist, diese Steuerbescheide nicht zu benutzen. Für die Aus-

Schreibung und Austragung können Hilfskräfte angenommen werden mit tarifmäßig bezahltem Schreib- und Botenlohn. Dem Oberkirchenrat ist die Kirchensteuerliste einzureichen mit Zahlung und Abrechnung.

Die **Rückstandliste** ist vom Kirchengemeinderat seinerseits dem Finanzamt zwecks Einziehung einzureichen, außerdem aber auch noch eine Abschrift derselben an den Oberkirchenrat. Das in § 13 des Landeskirchensteuergesetzes (Kirchl. Amtsblatt Nr. 32 S. 162) verkündete Verwaltungszwangsverfahren der Finanzämter erstreckt sich aber nur auf die Landeskirchensteuer, nicht auf die Ortsumlagen.

Die **vorherige Bekanntmachung** wird vom Oberkirchenrat Ende Januar geschehen in der Landeszeitung, der Mecklenburger Rundschau, dem Schönberger Tageblatt. Diejenigen Stadtkirchengemeinderäte, in deren Städten Zeitungen erscheinen, werden angewiesen, in diesen Zeitungen auf Kosten der einzusammelnden Kirchensteuer auch ihrerseits noch Bekanntmachungen zu erlassen.

(200.) Bezüglich der **Einbehaltung der Kirchensteuern seitens des Staatsministeriums** werden die Kirchengemeinderäte angewiesen, umgehend festzustellen, ob Staatsbeamte, Staatsangestellte, Pensionäre und Witwen des Staates in ihren Bereich der Landeskirche nicht angehören. Verneinendenfalls braucht nicht berichtet zu werden. Befehendenfalls aber sind die Namen dem Oberkirchenrat **umgehend** mitzuteilen. Das Staatsministerium soll die zusammengestellte Liste bis zum 22. Dezember haben.

(201.) Die **Steuerkarten für 1927** sind von den Herrn Pastoren umgehend an den Oberkirchenrat einzusenden. Anderenfalls müssen volle 10% als Reichseinkommensteuer einbehalten werden.

(202.) **Bosajenen** sind nur unter Hinzuziehung des Landesposaunenwarts (siehe Kirchl. Amtsblatt S. 163) zu beschaffen.

(203.) Das vom Evangelischen Preßverband Mecklenburg herausgegebene **Monatsblatt „Der Kirchenälteste“** soll vom 1. Januar 1927 an für beide Mecklenburg gemeinsam erscheinen. Es wird hierdurch verordnet, daß das Blatt für die Kirchenältesten auf Kosten der Kirchenkassen gehalten wird, und zwar mindestens 1 Exemplar für jeden Ort, in dem Kirchenälteste wohnen. Bei Zahlungsfähigkeit der Kirchenkassen können für größere Kirchengemeinderäte auch noch mehr Exemplare gehalten werden. Für Kirchenkassen ritterschaftlichen Patronats ist vorher für diese Ausgabe die Zustimmung des Patronats erforderlich. Zahlungsfähige Kirchengemeinderatsglieder werden gebeten, das Blatt auf ihre Kosten zu halten. Bezugspreis vierteljährlich 30 Pf. Bestellungen und Zahlungen an den Evangelischen Preßverband Mecklenburg in Schwerin, Mozartstr. 20, Postcheckkonto Hamburg 12684.

III. Abteilung:

1. **Das Ergebnis der Kirchentagswahl.** — Es sind gewählt worden folgende 17 Nichtgeistliche durch Urwahlen und 7 Pastoren durch ihre Synodalen: in den Propsteien: 1. **Friedland:** Rittergutsbesitzer Bieder-Ramelow, Rektor Orgel-Friedland; Kirchenrat Langhein-Schwichtenberg. 2. **Neubrandenburg:** Obertelegrapheninspektor Gundlach-Neubr., Rittergutspächter Jenß-Roskow, Justizrat Raspe-Neubr., Propst Dr. Heepe-Reddemin. 3. **Neustrelitz:** Rechtsanwalt Dr. Berg-N., Hofrat Fried-Fürstenberg, Studienrat Gerlach-N., Studienleiter Praefcke-N.; Propst Rütz-Strelitz. 4. **Rageburg:** Amtsrat Hesse-N., Hauswirt Jentel-Ziethen, Hauswirt Stöver-Lüdersdorf; Kirchenrat Schmidt-Ziethen. 5. **Stargard:** Stadtrat Becker-St., Amtmann Petersen-Quaastenberg; Propst Schmidt-St. 6. **Wesenberg-Mirow:** Stadtrat Babendererde-Mirow; Pastor Suhr-Straßen. 7. **Woldegk:** Rektor Meyer-W., Amtsrat Schulz-Vorheide; Propst Hörich-Göhren. — Als **Vertreter der Ritterschaft** ist ent-

sandt worden Rittergutsbesitzer Dr. von Michael auf Schönhausen. — **Der Oberkirchenrat hat ernannt:** Jrl. von Collani-Neustr., Rechtsanwalt Ringel-Neubr.; der Geistliche steht noch aus.

2. **Der Kirchentag** soll einberufen werden zum Sonntag Quinquagesimae, dem 20. Februar.

3. **Der Verwaltungsausschuß des Kirchengemeinderats von St. Marien und St. Nikolai** in Friedland, der die rechtsgültige Zeichnung hat (Amtsblatt S. 35) besteht aus den Herren Pastor Will, Dekonomus Windel, Rektor Orgel, Stadtrat Düvel, Kaufmann Brandenburg (Ersatzmann: Kaufmann Rambow).

4. Der Meckl. Landesverein für Innere Mission zu Schwerin, Bismarckstr. 3, hat zur **Bekämpfung der Hausbettelei** Gutscheine an alle Pfarrämter der Landeskirche mit der Aufschrift

„Herbergen zur Heimat

beider Mecklenburg

Gültig für 5 Pfennig

bezw. Gültig für 10 Pfennig

Meckl. Landesverein für Innere Mission.“

gesandt. Die Herren Pastoren sind gebeten, diese Gutscheine in ihren Gemeinden durch die Kirchenältesten, Gemeindeglieder und Konfirmanden verkaufen zu lassen.

5. Nach § 6 der **VO. betr. Ermäßigung der Hauszinssteuer** (Amtl. Anzeiger 1926 Nr. 59) ist auf Antrag des Eigentümers die Steuer so weit herabzusetzen, daß sie bei am 31. Dezember 1918 unbelasteten Grundstücken nur 10% der Friedensmiete beträgt. Als Friedensmiete der Pfarrhäuser ist die in der Gehaltsaufstellung eingelezte Wohnungsberechnung anzusehen. Bei bis zum 31. Dezember 1926 gestellten Anträgen tritt die Vergünstigung mit dem 1. Oktober ein.

6. **Vierter Soziallehrgang für Theologen** bei der Evangelisch Sozialen Schule in Spandau, Johannesstift, vom 19. – 25. Januar 1927. Kosten für Unterkunft und Verpflegung zusammen 40 Mk.

7. Unter Bezugnahme auf den Vortrag des Pastor Hübeners-Miltig, Sachsen, auf der letzten Tagung des Pfarrervereins in Neubrandenburg wird mitgeteilt, daß der Film **„Lutherisches Einigungswerk“** zu beziehen ist vom Evangelischen Filmdienst, Dresden, Pestalozzistraße 12.

8. **Luther = Film = Denkmal**, Zentralstelle für Schaffung eines Lutherfilms, Berlin W. 50, Kurfürstendamm 14/15, bittet um Gewinnung Solcher, die Anteilscheine von mindestens 50 Mk. zeichnen als verzinsbares und rückzahlbares Darlehen. D. Doehring-Berlin schreibt den Text für den Film. Das Werk verdient die Förderung.

9. **Feste-Burg-Kalender 1927**, Westerwalder Lutherverlag-Gemünden, Westerwald, 1.20 Mk.

10. Personalmeldungen.

1. Der Kirchenrat **Gerhard Plenz** in Friedland ist am 9. Oktober gestorben.

2. Der Kirchenrat **Langbein in Schwichtenberg** ist zum 1. November zum Propst der Friedländer Propstei ernannt worden.

3. Die Kandidaten **Gerhard Fölsch** aus Friedland und **Carl Ludwig Runge** aus Fürstenberg haben am 19. Oktober das 2. theologische Examen bestanden.

4. Der Predigtamtskandidat **Gerhard Fölsch** ist am 2. Advent, d. 5. Dezember, zum Pastor in Fürstenberg gewählt worden.

Neustrelitz, den 10. Dezember 1926.

Der Oberkirchenrat.

Tolzien.